

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 95/80

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Inanspruchnahme von Grundeigentum für
die Stadtkernsanierung von K[REDACTED]

Beteiligte:

1. Frau Anna R[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Eigentümerin, Antragstellerin
und Revisionsführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

2. Stadt K[REDACTED], vertreten durch ihren Oberbürgermeister,

Enteignungsbegünstigte,
Antragsgegnerin und Revisions-
gegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

3. Bezirksregierung Koblenz,

Enteignungsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nußgens und die Richter Dr. Krohn, Kröner, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 19. Februar 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO. in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

1. Der Eigentümerin wird gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Die Revision der Eigentümerin gegen das Urteil des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. März 1980 - 1 U 1/79 (Baul) - wird nicht angenommen.

Die Eigentümerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 64.330 DM.

G r ü n d e

Die (zulässige) Revision wirft keine der Klärung bedürftenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die bei einer weiteren Nutzung des Hauses als Dirnenwohnheim zu erwartende (höhere) Miete jedenfalls nicht nachhaltig zu erzielen wäre, ist nicht zu beanstanden. Die dazu notwendige Renovierung des Hauses stellt eine wertsteigernde Veränderung dar, die gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 4 BBauG i.V.m. § 23 Abs. 1 StBauFG bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt bleibt. Das gilt nicht nur für diese Baumaßnahme selbst, sondern auch für die dadurch bewirkte Erhöhung des Gebäudeertragswertes. Im übrigen setzt diese Verwendung des Gebäudes das Fortbestehen städtebaulicher Mißstände in diesem Gebiet voraus. Hiervon kann indessen wegen der bereits eingeleiteten Altstadt-sanierung nicht ausgegangen werden.

Nüßgens

Krohn

Kröner

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

